

# Compliance

Mai 2020

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



### Aufmacher

#### Verbandssanktionengesetz: Jetzt ist der Entwurf amtlich

Ende April hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft veröffentlicht. Darin enthalten auch das Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG). In diesem Beitrag gibt Jörg Bielefeld einen ersten Überblick zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen nicht offiziell veröffentlichten Entwurf des VerSanG vom August 2019.

### News



### Praxis



### Recht



#### EuGH-Generalanwaltschaft wertet Abschaltvorrichtungen als illegal

Die Generalanwaltschaft des Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Ende April in einem Schlussantrag alle Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen als illegal gewertet, sofern der Schadstoffausstoß dadurch im Normalbetrieb über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegt. Ausnahmen hiervon seien eng auszulegen.

#### Corona-Exit oder Datenschutz?

Tracing-App und digitaler Corona-Ausweis – die Digitaltechnik soll den Weg aus dem Corona-Lockdown ebnen. Doch es gibt rechtliche Bedenken.

#### 6 Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Compliance-Aspekte könnten Zünglein an der Waage sein

#### Gesetzgeber reagiert mit Änderung des Insolvenzrechts auf die Folgen der COVID-19-Pandemie

Am 27. März 2020 trat das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft. Der Beitrag erläutert die Auswirkungen des Gesetzes auf das Insolvenzrecht.

### Veranstaltungen

16.09.2020 | Frankfurt am Main | Deutsche Compliance Konferenz

24. - 26.11.2020 | Düsseldorf | Datenschutzkonferenz 2020

Der Sanierungs  
Berater-Online

[www.sanierungsberater.de](http://www.sanierungsberater.de)

NEU!

Der kostenlose, monatliche  
Newsletter zu Sanierung,  
Restrukturierung,  
Insolvenzrecht

Fokussiert auf die Herausforderungen  
in der Praxis

Für Unternehmensberater,  
Rechtsanwälte, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer,  
Aufsichtsräte und Unternehmer  
sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung  
und Restrukturierung

Hier anmelden!

## Verbandssanktionengesetz: Jetzt ist der Entwurf amtlich

Ende April hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft veröffentlicht. Darin enthalten auch das Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG). In diesem Beitrag gibt Jörg Bielefeld einen ersten Überblick zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen nicht offiziell veröffentlichten Entwurf des VerSanG vom August 2019.

Gerade in Corona-Zeiten geht unter Anwälten das Bonmot um, dass man ja mit Abstand am besten sei. Die Verknüpfung von Abstandsregeln, Wortspielen und dem Reifegrad von Referententwürfen ist zugegebenermaßen etwas bemüht, jedoch: Etwas über acht Monate vergingen vom 15. August 2019 bis zum 20. April 2020. Die beiden Daten beziehen sich auf den jeweiligen Bearbeitungsstand zweier Referententwürfe eines Gesetzespakets. Während der erste Entwurf, obschon von Insidern als „Presse-Entwurf“ bezeichnet, niemals offiziell vorgestellt wurde, ist der zweite Entwurf seit dem 22. April 2020 und damit pünktlich nach Redaktionsschluss zum **Download** verfügbar. Aus einem Entwurf eines Gesetzes „zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ ist ein solcher „zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ geworden.

Was beide Entwürfe eint: In deren Artikel 1 findet sich jeweils der bereits auch im Compliance-Berater viel diskutierte Entwurf eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“, des so genannten Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E).

Was hat sich im VerSanG-E geändert? In erster Linie viele Kleinigkeiten. Manche davon sind klarstellender Natur. Dies beginnt schon mit § 1 S. 1 VerSanG-E zu dessen Regelungsbereich: Nur Verbände, „deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, sind nach dem VerSanG-E zu sanktionieren. Dies schärft bewusst den Fokus auf Unternehmen. Während die Definitionen von Verbänden und der für sie tätigen Leitungspersonen unverändert bleiben, mildert § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E dezent die Bezeichnung des zu sanktionierenden Verhaltens: aus „Verbandsstraftat“ wurde „Verbandstat“. Eine schlaue Korrektur, wollten die Entwurfsverfasser doch von Anfang an gerade nicht von einem Unternehmensstrafrecht sprechen. An der Mechanik ändert sich nichts: Weiterhin sind gerade Straftaten von Mitarbeitern relevanter Anknüpfungspunkt für Verbandssanktionen.

Eine echte Entschärfung ist ebenfalls umgesetzt. Was sich schon Ende 2019 herumsprach, ist nun der einzige Grund dafür, dass der „neue“ VerSanG-E einen Paragraphen weniger zählt als der Erstentwurf: Die „Todesstrafe für Unternehmen“, die der Erstentwurf als sogenannte Verbandsauflösung vorsah und in § 14 näher definierte, ist ersatzlos gestrichen.

Weiterhin bemerkenswert: Es gibt kaum Änderungen bei den besonders zu belohnenden



In der Büberecke: Auf Unternehmen kommen mit dem nun offiziellen Entwurf zum VerSanG einige Änderungen zu.

internen Untersuchungen (nun in §§ 16 bis 18 VerSanG-E geregelt). Am bedeutendsten ist, dass die Milderung der Verbandssanktion nun keine „Kann“-, sondern eine „Soll-Vorschrift“ geworden ist (§ 17 Abs. 1 VerSanG-E). Das bringt einen höheren Grad von Verbindlichkeit. Bei kumulativer Erfüllung sämtlicher Vorgaben des § 17 ist ein Gericht in seinem Ermessen gebunden und soll eine Verbandsgeldsanktion um 50 % mildern (**Entwurfsbegründung**, Seite 98).

Ansonsten wurde Kosmetik betrieben: Die ehemals vorgesehenen sechs Prinzipien und drei Grundsätze (hierzu Bielefeld im **Compliance-Berater 11/2019**), die zur Erlangung einer Milderung führen konnten, wurden vordergründig um ein Prinzip reduziert. Geblieben sind mit dem Aufklärungsprinzip, Trennungsprinzip, Unterwerfungsprinzip, Herausgabeprinzip und Fairnessprinzip zum Teil vielfach kritisierte und weitreichende Auflagen, die es zu erfüllen gilt. Die drei Grundsätze, wie mit Mitarbeitern bei Interviews im Zuge interner Untersuchungen umzugehen ist, bleiben ebenfalls unverändert. Der Informations- und Be-

ratungsgrundsatz sowie der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit sollen also auch weiterhin ein hohes Schutzniveau für Mitarbeiter garantieren. Stimmen von Praktikern, die auf Nachteile bezüglich der Ergiebigkeit von Interviews hinwiesen, blieben damit bislang ungehört. Selbst das nun entfallene Complianceprinzip (ehem. § 18 Nr. 6) wird hinterrücks beibehalten: Die Entwurfsverfasser führen es nun als „selbstverständlich“ in der Entwurfsbegründung an, da der Staat nur „gesetzstreu Verhalten mit einer Sanktionsmilderung honorieren“ könne (**Entwurfsbegründung**, Seite 98).

Eine bereits zuvor schon logische Voraussetzung ist nun in § 17 Abs. 3 S. 2 VerSanG-E ausdrücklich hervorgehoben: Gibt ein Unternehmen Ergebnisse zu spät heraus, ist eine Milderung nach § 17 Abs. 1 VerSanG-E ausgeschlossen. Wer erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens Unterlagen übergibt, der trägt vielleicht zur gerichtlichen, nicht aber zur vorherigen behördlichen Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft bei. Letztere wird vorab ohnehin Ergebnisse abfragen und anfordern. Non-Compliance wäre als Verstoß gegen Unterwerfungs- und Herausgabeprinzip schon ein Ausschlussgrund für eine Sanktionsmilderung nach § 17 Abs. 1 VerSanG-E.

Ungelöst bleibt die rechtspolitisch bereits im Frühjahr 2019 diskutierte Frage (**Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages, 19. Wahlperiode**, Seite 11.476), ob Unternehmen es akzeptieren werden, sich bei internen Untersuchungen auf die im Entwurf vorgesehene Weise Staatsanwaltschaften zu unterwerfen, um einen Sanktionsnachlass von 50 % zu erreichen. Genügende Anreize zur Kooperation bei internen Untersuchungen und für eine bessere, wirksamere, kurz: wirklich gelebte Compliance haben die Entwurfsverfasser zwar geschaffen. Sie haben leider zugleich mit dem unverändert belassenen Herausgabeprinzip ein vom Risikopotential her kaum zu definierendes Gegengewicht gesetzt, dass der Anreiz zur Kooperation gerade bei internen Untersuchungen in komplexeren Fällen operativ äußerst mager ausfallen wird.

Wir können hoffen, dass die eingangs bemühte Corona-Abstandsregel für den weiteren Entstehungsprozess des von der Bundesregierung noch nicht beschlossenen VerSanG-E noch Fortschritte bringt: Das BMJV hat zahlreiche Verbände mit Schreiben vom 21. April 2020 aufgefordert, ihre Stellungnahmen zum Entwurf bis zum 12. Juni 2020 einzureichen. Genug Zeit und Abstand zum Nachdenken und Nachbessern ist also vorhanden.



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt und München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.



# EuGH-Generalanwaltschaft wertet Abschaltvorrichtungen als illegal

Die Generalanwaltschaft des Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Ende April in einem Schlussantrag alle Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen als illegal gewertet, sofern der Schadstoffausstoß dadurch im Normalbetrieb über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegt. Ausnahmen hiervon seien eng auszulegen.



Dieselskandal: Seit Jahren erhitzt er die Gemüter – schon 2017 traten Demonstranten beim „Diesel-Gipfel“ mit Mundschutz auf. Damals noch, um ihre Kritik an der Belastung durch Dieselabgase zu verbildlichen.

Die Generalwältin des EuGH, Eleanor Sharpston, hatte deutlich gemacht, dass die vom Hersteller angeführte Begründung, Verschmutzung und

Verschleiß des Motors durch eine Abschaltvorrichtung zu verhindern, nicht ausreicht, um deren Legitimität zu begründen. Etwas anderes könne

nach der EU-Verordnung 715/2017 nur gelten, wenn „die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“. Diese Ausnahme sei jedoch eng auszulegen:

Zwar sei nicht auszuschließen, dass die Funktion eines Emissionskontrollsystems die Lebensdauer oder die Zuverlässigkeit des Motors (langfristig) negativ beeinflussen kann, aber dieser Umstand rechtfertigt es keineswegs, dieses System beim normalen Fahrzeugbetrieb unter normalen Nutzungsbedingungen zu deaktivieren, nur um den Motor gegen seinen Verschleiß oder seine fortschreitende Verschmutzung zu schützen.

Die Generalwältin ist der Ansicht, dass „unmittelbare Beschädigungsrisiken, die die Zuverlässigkeit des Motors beeinträchtigen und eine konkrete Gefahr bei der Lenkung des Fahrzeugs darstellen, das Vorhandensein einer Abschaltvorrichtung rechtfertigen können“.

Festzustellen, ob eine Abschaltvorrichtung unter diese Ausnahme fällt, sei Sache des nationalen Gerichts.

Der erste Verhandlungstermin in den sogenannten VW-Verfahren ([VI ZR 252/19](#)) vor dem Bundesgerichtshof fand am 5. Mai 2020 statt. Verkündungstermin ist der 25. Mai 2020.

chk



Jetzt » **HIER** gratis testen!

## juris PartnerModul **Compliance** premium

partnered by C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe | Erich Schmidt Verlag | Reguvis Fachmedien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Unternehmensstrafen, Bußgelder oder Gewinnabschöpfung sind häufige Folgen bei Nichteinhaltung von compliance-rechtlichen Regeln. Mit dem juris PartnerModul recherchieren Sie schnell und effizient, welche Maßnahmen zur Prävention und Vermeidung von Haftung und Strafbarkeit zu ergreifen sind. Die ständige Aktualisierung der Inhalte und die professionelle Verlinkung mit der juris Datenbank garantieren stets rechtssicheres Arbeiten.

Für mehr Informationen » [hier klicken](#).

Die Online-Bibliothek enthält u. a.:

- Arbeitsstrafrecht, Gercke/Kraft/Richter
  - Compliance Management, Makowicz
  - Datenschutz-Grundverordnung, Gierschmann u.a.
  - Kapitalmarkt-Compliance, Szesny/Kuthe
  - Wirtschaftsstrafrecht, Müller-Gugenberger
  - und viele weitere Titel
- ➕ Gesetze, zitierte Rechtsprechung und Literaturnachweise von juris

ab **129,00 €**/Monat  
zzgl. MwSt.

**jurisAllianz**  
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

## Corona-Exit oder Datenschutz?

Tracing-App und digitaler Corona-Ausweis – die Digitaltechnik soll den Weg aus dem Corona-Lockdown ebnen. Doch es gibt rechtliche Bedenken. Macht der Datenschutz den Unternehmen und der Politik einen Strich durch die Rechnung?



COVIDSafe: In Australien ist die Tracing-App des dortigen Gesundheitsministeriums bereits seit Ende April im Einsatz.

Je länger der Stillstand des öffentlichen Lebens andauert und je spürbarer vor allem die wirtschaftlichen Folgen werden, desto mehr Hoffnungen richten sich auf digitale Lösungen, die eine Beschleunigung auf dem Weg zurück in die Normalität versprechen. Seit Wochen im Mittelpunkt der Diskussion steht das Konzept einer „Tracing-App“, die mittels der Bluetooth-Funktion des Smartphones potentiell infektionsrelevante Kontakte mit anderen App-Nutzern erfasst und für einen bestimmten Zeitraum speichert. Wird bei dem Nutzer der App eine Infektion festgestellt, können die gespeicherten Kontaktpersonen umgehend per Push-Nachricht informiert werden. Dadurch sollen Infektionsketten schnell und effizient unterbrochen werden. Ein zweiter digitaler Baustein für die Lockerung von Beschränkungen der

Bewegungsfreiheit und des Arbeitslebens könnte der „digitale Corona-Ausweis“ sein, den jüngst ein Konsortium von Tech-Unternehmen vorgestellt hat. Diese auf Blockchain-Technologie basierende Lösung soll den manipulationssicheren Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion oder eines negativen Virustests ermöglichen. Für den Inhaber eines solchen „Ausweises“, der ebenfalls die Form einer App annehmen dürfte, könnte das die Voraussetzung für die Rückkehr zum Arbeitsplatz oder in ein normales soziales Leben schaffen.

Auf jede Vorstellung solcher Konzepte folgt verlässlich der mahrende Hinweis, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts unbedingt einzuhalten seien. Offen bleibt dabei, wie diese Vorgaben aussehen und ob sie am Ende den Einsatz von Tracing- und Ausweis-Apps überhaupt zulassen. Einige Klarstellungen sind daher angebracht:

Eindeutig sind zunächst die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Apps. Es gilt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Grundsatz „Privacy by Design“, d.h. jede technische Lösung muss so konzipiert sein, dass nur so wenige personenbezogene Daten wie unbedingt nötig so missbrauchssicher wie möglich verarbeitet werden. Verfahren zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung sowie zur Verschlüsselung

von Daten sind anzuwenden, soweit das technisch möglich ist und den Zweck der App nicht infrage stellt. Die Entwickler der angesprochenen Tracing-Apps und digitalen Corona-Ausweise versprechen in dieser Hinsicht vorbildliche Lösungen.

Mehr Verwirrung herrscht hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Corona-Apps. Oft ist zu hören, das Datenschutzrecht erlaube nur die freiwillige Nutzung solcher technischen Lösungen. Daran ist richtig, dass der mündige Bürger mit seiner Einwilligung im Prinzip jede Form der Datenverarbeitung legitimieren kann, auch wenn es um sensible Gesundheitsdaten geht. Wirksam ist eine solche Einwilligung nur, wenn sie freiwillig erteilt wird, wobei Freiwilligkeit die Freiheit von rechtlichem oder tatsächlichem Zwang meint. Davon kann keine Rede sein, wenn die Zustimmung zur Datenverarbeitung in einer App zur Voraussetzung dafür gemacht wird, dass eine Ausgangssperre aufgehoben wird oder der Betroffene an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Heißt das, Unternehmen dürfen den Zugang zum Betriebsgelände für Mitarbeiter unter keinen Umständen vom (digitalen) Nachweis der Infektionsfreiheit abhängig machen? Nein. Denn das Datenschutzrecht kennt eben nicht nur die freiwillige Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes erlaubt Arbeitgebern die Verarbeitung von Beschäftigtendaten auch ohne Einwilligung, soweit das für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Angesichts der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die gesamte Belegschaft und der Gefahr, dass die Infektion eines Arbeitnehmers die Schließung ganzer Abteilungen nach sich ziehen kann, besteht damit eine ausreichende Rechtsgrundlage z.B. für die Forderung nach der Vorlage eines digitalen Corona-Ausweises am Werkstor.

Demgegenüber lässt sich eine allgemeine Pflicht zur Nutzung einer Tracing-App auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht begründen. Auch das bedeutet aber nicht, dass der Datenschutz einer solchen Nutzungspflicht unüberwindbar entgegensteht. Wenn sich herausstellen sollte, dass der Anteil der freiwilligen Nutzer einer Tracing-App an der Bevölkerung nicht das Quorum erreicht, das für eine effektive Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich ist, müsste der Gesetzgeber entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Nutzungszwang angeordnet werden soll. Zu einem solchen Eingriff ermächtigt die DSGVO die nationalen Gesetzgeber ausdrücklich, wenn es um die Wahrung wichtiger Gemeinwohlinteressen geht und die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Letztlich ist es also Aufgabe der Politik, den Einsatz digitaler Lösungen zur Bewältigung der aktuellen Krise und zur Wahrung der Grundrechte auf Bewegungs- und (wirtschaftliche) Betätigungsfreiheit in einen angemessenen Ausgleich mit dem Datenschutz zu bringen.

Dr. Christian Hamann



Dr. Christian Hamann ist Partner im Berliner Büro von Gleiss Lutz. Er beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren intensiv mit dem Datenschutzrecht und berät nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Umgangs mit personenbezogenen Informationen.



[www.sanierungsberater.de](http://www.sanierungsberater.de)

#### ■ Kurzcharakteristik

**Der Sanierungsberater** ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.

#### ■ Newsletter

**Sanierungsberater Online** ist der informative Newsletter, der monatlich über die aktuellsten Meldungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet und dabei ganz auf die Herausforderungen in der Praxis fokussiert ist. Die Online-Zeitschrift ist auf der Plattform [www.sanierungsberater.de](http://www.sanierungsberater.de) frei abrufbar, die zudem alle Meldungen und Entwicklungen rund um das Thema Sanierung veröffentlicht.

#### ■ Zielgruppe

Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

### Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt „Der Sanierungsberater“:

- Testabo:** 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ kostenlos. Falls Ihnen „Der Sanierungsberater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

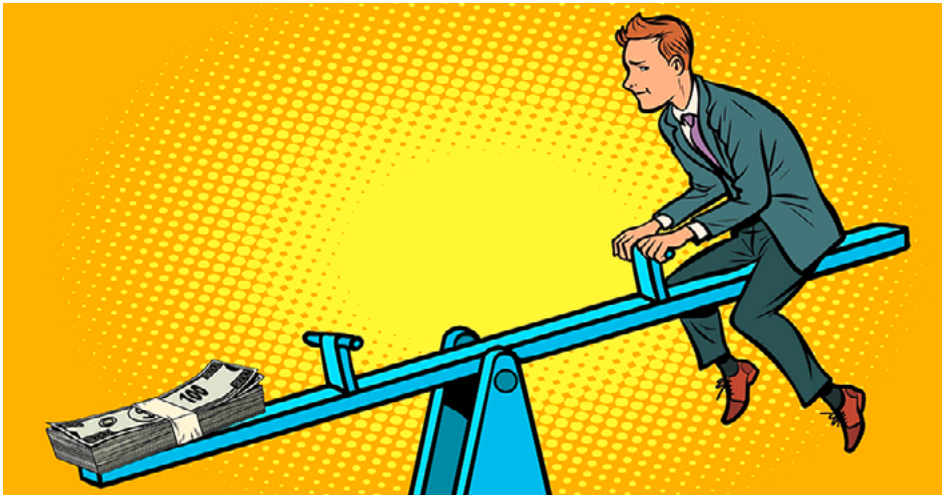
- Jahresabo:** 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.



# Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Compliance-Aspekte könnten Zünglein an der Waage sein

Um die dramatischen Folgen der Corona-Pandemie für die deutsche Wirtschaft abzufedern, hat der Bund Ende März einen milliardenschweren Stabilisierungsfonds aufgelegt. Der Beitrag beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Unternehmen Fördermöglichkeiten erhalten. Auch Compliance-Aspekte dürften hierbei eine Rolle spielen.



Compliance könnte bei der Vergabe der Förderung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds das Zünglein an der Waage sein.

Corona hat Deutschland und seine Volkswirtschaft fest im Griff. Erste Unternehmen, die den bereits mehrere Wochen andauernden Shutdown nicht überstanden haben, melden Insolvenz an ([siehe zum Thema Insolvenz auch den Beitrag auf Seite 7](#)).

Um die immensen Auswirkungen und Verwerfungen für die deutsche Wirtschaft abzufedern, hat der Bund ein ganzes Bündel an stabilisierenden Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu gehört auch die Errichtung eines milliardenschweren Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

Dieser Fonds soll der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft dienen. Er will Liquiditätsengpässe überwinden und Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen schaffen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Förderfähig sind Unternehmen, wenn sie in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro und

- einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro ausgewiesen sowie  
- durchschnittlich mehr als 249 Arbeitnehmer beschäftigt haben,

wobei es genügt, dass zwei dieser drei Kriterien erfüllt sind. Unternehmen des Finanzsektors und Kreditinstitute sind von diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Dem WSF stehen zwei bis zum 31. Dezember 2021 befristete Stabilisierungsmaßnahmen zur Verfügung:

Erstens darf der WSF Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen, die seit dem 28. März 2020 begründet worden sind.

Zweitens kann sich der WSF „an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen“. Im Fokus stehen dabei nachrangige Schuldtitel, Hybridanleihen, Genussrechte, stille Beteiligungen, Wandelanleihen und Unternehmensanteile. Das Volumen dieser Rekapitalisierung beläuft sich auf 100 Milliarden Euro. Rekapitalisierungen können auch für Unternehmen in Betracht kommen, die seit 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro bewertet wurden.

Die Stabilisierungsmaßnahmen sollen zu angemessenen Gegenleistungen erfolgen und sind als ultima ratio gedacht. Das bedeutet, dass Unternehmen sie nur erhalten, wenn keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind. Zudem muss durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Corona-Pandemie bestehen.

Ansprechpartner für die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Entscheidung über die konkrete Gewährung trifft das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu den Ermessenskriterien zählen unter anderem die Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands, die Dringlichkeit sowie die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb. Europarechtliche Vorgaben und Beschlüsse zu staatlichen Beihilfen sind zu beachten.

Um diese Stabilisierungsmaßnahmen zu erhalten, müssen Unternehmen gut geführt werden. Das Gesetz spricht von einer „soliden und umsichtigen Geschäftspolitik“. Sie sollen – so heißt es nahtlos weiter – insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Auch wenn sich noch keine gängige Praxis herausbilden konnte, könnten über den Begriff der soliden und umsichtigen Geschäftspolitik auch Compliance- und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sein. Möglich erscheint es auch, dass Corporate-Governance-Themen einfließen, wie sie im kürzlich novellierten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) 2020 oder im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) enthalten sind. Eine spannende Frage wird auch sein, ob Unternehmen, die sich in der Vergangenheit nicht „compliant“ verhalten haben oder gerade eine Internal Investigation zur Aufklärung von etwaigen Compliance-Verstößen durchführen, als nicht förderfähig angesehen werden. Jedenfalls kann man heute schon sagen, dass eine gelebte Compliance-Kultur die Chancen für einen erfolgreichen Antrag nicht verschlechtert.

Es bleibt festzuhalten: Der WSF soll zur Stabilisierung der deutschen Realwirtschaft Unternehmen finanziell über Garantien, Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente unterstützen. Im unternehmenspolitischen Fokus steht die notwendige Absicherung von Produktionsketten und Arbeitsplätzen. Im Gegenzug verpflichten sich die begünstigten Unternehmen zu einer gesunden Unternehmensführung und gewähren dem staatlichen WSF bestimmte Einflussmöglichkeiten. Compliance-Aspekte dürften auch hier zum Tragen kommen und vielleicht auch in dem ein oder anderen Fall das Zünglein an der Waage sein.

Dr. Thomas Mühl



Dr. Thomas Mühl ist Rechtsanwalt und Principal Counsel bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland. Er berät bei Mergers & Acquisitions, Umwandlungen und Unternehmensverträgen sowie bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten.

# Gesetzgeber reagiert mit Änderung des Insolvenzrechts auf die Folgen der COVID-19-Pandemie

Am 27. März 2020 trat das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft. Der Beitrag erläutert die Auswirkungen des Gesetzes auf das Insolvenzrecht.



© image images / Christian Ohde

Anpassung an die Folgen der Pandemie: Ohne das neue Gesetz wäre eine Welle an Insolvenzverfahren zu erwarten gewesen.

Eine der wesentlichen Regelungen des neuen Gesetzes ist die Aussetzung der strafbewehrten Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO zunächst vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020. Die Regelung will verhindern, dass Unternehmen, bei denen die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig ankommen, nur aus diesem Grund Insolvenz anmelden müssen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen.

Geschäftsführer und Vorstände einer Kapitalgesellschaft und von Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter trifft die Pflicht, einen Insolvenzantrag unverzüglich zu stellen, wenn die Gesellschaft insolvenzreif wird, also Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten sind. Abwarten können Geschäftsleiter mit der Insolvenzantragsstellung maximal drei Wochen ab Eintritt der Insolvenzreife und das auch nur dann, wenn der Insolvenzgrund innerhalb der drei Wochen nachhaltig beseitigt werden kann (etwa durch frische Liquidität oder Forderungsverzichte der Gläubiger). Verstöße führen zu einer persönlichen Haftung und auch zur Strafbarkeit der Geschäftsleiter.

Ohne das neue Gesetz wäre eine Welle an Insolvenzverfahren zu erwarten gewesen. Zum einen hätte es zu Kettenreaktionen zwischen den Unternehmen führen können, da der Zahlungsausfall eines Schuldners für den Gläubiger oft zugleich auch bedeutet, dass er seine eigenen Gläubiger nicht mehr bezahlen kann. Zum anderen hätten die zuständigen Insolvenzgerichte die Flut an Insolvenz-

anträgen kaum zeitgerecht bearbeiten können. Auch wären die Kapazitäten der Insolvenzverwalter voraussichtlich schnell ausgeschöpft gewesen. Im Ergebnis hätte es nicht nur eine nie dagewesene Vielzahl an Insolvenzen gegeben, deren Abwicklung wäre vermutlich auch alles andere als optimal verlaufen. Wie im Gesundheitssystem musste also auch hier die Kurve abgeflacht werden.

Durch die Neuregelung wird die Insolvenzantragspflicht im Regelfall bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies soll nur dann nicht greifen, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder generell keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Dabei wird die Vermutungsregel aufgestellt, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 noch nicht zahlungsfähig gewesen ist.

Neben der Antragspflicht der Organe der späteren Insolvenzschuldnerin werden auch Insolvenzanträge von Gläubigern durch die Änderungen eingeschränkt. Für Gläubigeranträge, die innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, wird vorausgesetzt, dass der Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Wenngleich die Hürden für einen Gläubigerantrag schon bisher hoch waren, so sind sie nach der Neuregelung praktisch ausgeschlossen.

Insgesamt wird durch diese Regelungen die Zahl der Insolvenzanträge zumindest vorübergehend verringert werden. Neben den Regelungen zur Insolvenzantragspflicht beziehungsweise dem Insolvenzantragsrecht werden auch noch weitere zwingend mitbetroffene Bereiche geregelt.

Ist die Insolvenzantragspflicht ausgeschlossen, wird auch das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung erheblich reduziert. Die Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum gewährten Krediten ist künftig insolvenzfest möglich. Kreditgewährung und Besicherung solcher Kredite gelten auch nicht als sittenwidrige Beihilfe zur Insolvenzverschleppung. Selbst die Rückführung von Gesellschafterdarlehen – nicht aber die Besicherung – genießt Schutz vor späterer Anfechtung, was Finanzierungsanreize für Gesellschafter schafft.

Wird die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, werden auch die gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote gelockert. Diese sind nach bisherigem Recht sehr streng. Führt ein Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife noch Zahlungen aus oder lässt diese zu, haftet er hierfür persönlich. Nach der Neuregelung sind diese Zahlungs-

verbote nicht grundsätzlich suspendiert. Aber Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und lösen keine Haftung aus. Wo genau die Grenzen des neuen Sorgfaltsmaßstabs verlaufen, wird die Rechtsprechung künftig klären müssen. Dabei wird der Gesetzeszweck heranzuziehen sein. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, dass Geschäftsführer sich um die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie kümmern können, ohne zugleich eine persönliche Haftung fürchten zu müssen.

Dr. Alexandra Schluck-Amend



CMS

Dr. Alexandra Schluck-Amend ist Rechtsanwältin und Partnerin im Stuttgarter Büro bei CMS Deutschland und leitet den Geschäftsbereich Restrukturierung und Insolvenz. Sie berät insbesondere bei Restrukturierungen und Sanierungen innerhalb und außerhalb der Insolvenz.

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Markus Gotta, Peter Kley

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prielte, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



# Deutsche ComplianceKonferenz 2020

## 16. September 2020

Frankfurt am Main

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

Dienstag, 15. September 2020

**ab 19.00 Uhr** **Get-together der Konferenzteilnehmer in der Apfelweinwirtschaft „Ebbelwoi Unser“**  
Abtsgäßchen 8, Eingang Kleine Brückenstraße,  
60594 Frankfurt am Main

Mittwoch, 16. September 2020

**ab 8.30 Uhr** **Registrierung**

**9.00 Uhr** **Begrüßung**  
**Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter  
Fachmedien Recht und Wirtschaft  
**Jörg Bielefeld**, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

### Themenkreis 1: Sanktionen

**9.05 Uhr** **Aktueller Stand zum Unternehmenssanktionsrecht/VerSanG-E**  
**Jörg Bielefeld**, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte  
**Dr. Bernd Groß**, Feigen · Graf Rechtsanwälte  
**Dr. Ernst-Joachim Grosche**, CCO, REMONDIS  
Assets & Services GmbH & Co. KG

**9.45 Uhr** **Bußgeldverfahren bei DSGVO-Verstößen: Das neue Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz**  
**Kristina Bausen**, Senior Referentin Datenschutz,  
DB Systel GmbH  
**Dr. Alexander Bergfink**, Senior Referent  
Datenschutz, KfW Bankengruppe  
**Alexander Schmid** und **Timo Handel**,  
Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

**10.25 Uhr** **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

**10.45 Uhr** Kaffeepause

### Themenkreis 2: Kulturelle Aspekte – wirklich nur ein „weiches“ Thema?

**11.00 Uhr** **Compliance- und Risikokultur analysieren, messen, fortentwickeln: Ein interdisziplinärer Ansatz**  
**Peter Zawilla**, Fraud & Compliance Management  
Services GmbH  
**Lucas Senzel**, Mercer | Promerit in Kooperation mit  
Kressin.consulting

**11.40 Uhr** **Auf dem Weg von regelbasierter Compliance zu einer Integritätskultur – ein (erster) Erfahrungsbericht aus der Praxis**  
**Dr. Dietmar Deffert**, Leiter Compliance & Corporate  
Security, Schaeffler AG

**12.20 Uhr** **Corporate Social Responsibility als Compliance-Faktor: Compliance- und CSR-Management gemeinsam denken!**  
**Bernhard Reckmann**, Heraeus Holding, CO und  
Head of Responsibility Office  
**Dr. Daniel Walden**, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

**13.00 Uhr** **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

**13.15 Uhr** Mittagspause

### Themenkreis 3: Updates & Implementierung

**14.00 Uhr** **Geheimnisschutz nach dem GeschGehG**  
**Dr. Malte Passarge**, HUTH DIETRICH HAHN  
Rechtsanwälte

**14.30 Uhr** **Einsatz von Advanced Analytics und Machine Learning bei Compliance-Untersuchungen**  
**Christian Götz**, Warth & Klein Grant Thornton AG

**15.10 Uhr** Kaffeepause

**15.25 Uhr** **Compliance im internationalen Joint Venture**  
**Dr. Oliver Suchy**, CCO, Giesecke+Devrient Mobile  
Security GmbH

**16.05 Uhr** **Compliance-Risikoanalyse als Basis und Ausgangspunkt für ein robustes Compliance Management**  
**Dr. Stephanie Troßbach**, Catus Law

**16.35 Uhr** **Hinweisgeberschutz und Implementierung eines Hinweisgebersystems: Die Key-Facts zu den Implementierungsanforderungen der neuen EU-Hinweisgeberrichtlinie**  
**Anika Feger**, Compliance Law Office

**17.10 Uhr** **Zertifizierung nach DIN ISO 37301: Wie die Aussage zur Compliance-Konformität verbessert werden kann**  
**Stefan Pawils**, S A T GmbH & Co. KG  
**Walter Schlegel**, TÜV Rheinland Cert GmbH

**17.45 Uhr** **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

**18.00 Uhr** Ende der Veranstaltung



Torsten  
Kutschke



Jörg  
Bielefeld



Dr. Bernd  
Groß



Dr. Ernst-Joachim  
Grosche



Kristina  
Bausen



Dr. Alexander  
Bergfink



Alexander  
Schmid



Timo  
Handel



Peter  
Zawilla



Lucas  
Senzel



Dr. Dietmar  
Deffert



Daniel  
Walden



Bernhard  
Reckmann



Dr. Malte  
Passarge



Christian  
Götz



Dr. Oliver  
Suchy



Dr. Stephanie  
Troßbach



Anika  
Feger



Stefan  
Pawils



Walter  
Schlegel



# Anmeldung

## Veranstaltungsort:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main

## Fortbildung:

Bescheinigung von 7 Stunden und 45 Minuten  
für Ihre berufliche Weiterbildung.



## Anmeldung:

Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
E-Mail: maria.belz@dfv.de  
Telefon: +49 69 7595 -1157  
Fax: +49 69 7595 -1150

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

## Stornierungsbedingungen:

Beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 7. August 2020 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- netto pro Person möglich. Erfolgt die Stornierung nach dem 7. August 2020 oder bei Nichterscheinen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

## Hotelempfehlungen:

**B&B Hotel  
Frankfurt-Hbf**  
Mainzer Landstr. 80-84  
60327 Frankfurt a. M.  
EZ 80,50 € inkl. Frühstück  
Stichwort: DFV 06.15

**Savigny Hotel  
Frankfurt City**  
Savignystraße 14-16  
60325 Frankfurt a. M.  
EZ 149,00 € inkl. Frühstück  
Stichwort: DCK 2020

**Motel One  
Frankfurt-Messe**  
Europa-Allee 25  
60327 Frankfurt a.M.  
EZ 90,50 € inkl. Frühstück  
Stichwort: DCK 2020

**Tryp by Windham**  
Mainzer Landstr. 261-263  
60326 Frankfurt a. M.  
EZ 99,00 € inkl. Frühstück  
Stichwort: DCK 2020

## Weitere Informationen:

Weitere Informationen: Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## Anmeldeschluss: 11. September 2020

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

## Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2020

Name

Unternehmen

Position/Abteilung

E-Mail

Adresse

Telefon

Abo-Nr. CB

Datum/Unterschrift

per Fax: **+49 69 7595 -1150**

per E-Mail: **maria.belz@dfv.de**

### Ja, ich nehme teil.

- € 399,- Abonnent des Compliance Berater  
 € 449,- Behördenvertreter/Unternehmensjurist  
 € 559,- Regulär

### Alle Preise p.P. und zzgl. 19% MwSt.

- Ich nehme an der Vorabendveranstaltung teil.

**5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 22. Juni 2020.**

**5% Mehrbucherrabatt ab der Anmeldung eines 3. Teilnehmers aus dem gleichen Unternehmen.**

### Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 534,50 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:



**S | A | T**  
Struktur · Abläufe · Technik